

Neufassung der Kulturförderrichtlinien des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte (KuWeBe)

Präambel

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Schwerte tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Richtlinien ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken. Ein wichtiger Baustein ist die finanzielle Kulturförderung.

I. Allgemeine Grundsätze

Kultur in Spitze und Breite fördern und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort nahe bringen, kulturelle Teilhabe im Sinne eines offenen, nachhaltigen Dialoges gewährleisten und die Außenwahrnehmung von Kunst und Kultur in den Regionen erhöhen – das sind die Ziele der finanziellen kommunalen Kulturförderung.

Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der jährlich für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel örtliche Kulturvereine, Künstlerinnen und Künstler, Institutionen und freie Gruppen in ihrer Kulturarbeit zu unterstützen.

Die Kulturförderrichtlinien sollen dazu beitragen, die Vergabe der Fördermittel nachvollziehbar und transparent zu machen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen sind:

- eine nachweisliche Belebung der Schwelter Kulturlandschaft
- die Projekte müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein und einen Bezug zur Stadt Schwerte haben
- Veranstaltungen und Präsentationen müssen in Schwerte stattfinden und geeignet sein, aufgrund
- ihrer Bedeutung und Qualität, lokal, regional oder überregional zu wirken
- eine gute inhaltliche oder künstlerische Qualität des Konzeptes muss nachgewiesen werden

Die Kulturförderung stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sofern zum Ende eines Kalenderjahres Fördermittel nicht ausgeschöpft worden sind, werden diese ins Folgejahr übertragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere kommerzielle Veranstaltungen mit lediglich untergeordneten kulturellen Anteilen.

II. Regelförderung

Mehrjährige Kulturprogramme ermöglichen, den Erfolg und die Qualität sichern und die Nachhaltigkeit und Kontinuität durch eine finanzielle Förderung unterstützen, sind die Grundpfeiler der Regelförderung. Die Förderung wird jeweils für ein Jahr bewilligt.

Der Anteil der Regelförderung am Gesamtvolumen der Kulturförderung darf 60 % nicht übersteigen.

Förderkriterien:

- die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Regelförderung dient dazu, die Kulturarbeit langfristig abzusichern und ein kontinuierliches Veranstaltungsprogramm zu ermöglichen
- es wird nur ein anteiliger Kostenzuschuss gewährt. Die Erwirtschaftung eigener Finanzierungsanteile (z. B. Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel Dritter) wird vorausgesetzt. Hierzu zählen auch geldwerte Leistungen, wie z. B. ehrenamtliche Arbeit oder eine kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten

- kulturelle Vorhaben mit Förderung aus der Regelförderung müssen die Erfolgsaussichten ihres Vorhabens und ihre Qualität bereits zuvor mehrjährig nachgewiesen haben

Beantragung/Verfahren:

- in einem Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Leitung des Kulturbüros wird eine Zielvereinbarung klar in ihren Grundsätzen definiert und abgeschlossen
- die Förderung wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt, vor Ablauf der Förderung wird ein erneutes Gespräch geführt und über die tatsächliche Zielerreichung und ordnungsgemäße Fördermittelverwendung entschieden
- die Zuschusshöhe bei einer Weiterbewilligung wird durch das Kulturbüro neu festgesetzt
- der Antrag ist formlos bis zum 31.10. für das jeweilige Folgejahr an das Kulturbüro zu stellen

Ein vollständiger, aussagekräftiger Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1) muss Bestand des Antrages sein. Dieser enthält eine Übersicht über die geplanten Ausgaben sowie eine Kalkulation, aus der sich die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben.

III. Kontinuierliche Kleinförderung

Eine kontinuierliche jährliche Kleinförderung soll den Weiterbestand von kleineren kulturfördernden Vereinen und Gruppierungen erleichtern, fördern und ggf. sichern. Sie dient dazu, Teile der laufenden Kosten aufzufangen. Die Höhe der Förderung richtet sich gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder.

Eine kontinuierliche Kleinförderung kann von Vereinen, Institutionen und Gruppen beantragt werden, die einen Beitrag zur Belebung der Schwerter Kulturlandschaft erbringen.

Staffelung der jährlichen Zuschusshöhe:

- bis zu 25 Mitglieder: 150,00 €
- 26 bis 50 Mitglieder: 200,00 €
- über 50 Mitglieder: 250,00 €.

Beantragung/Verfahren:

Ein formloser Zuwendungsantrag kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr beim Kulturbüro gestellt werden. Ein Nachweis über die Mitgliederzahl muss unterzeichnet beigefügt sein. Alle Anträge werden durch das Kulturbüro im Hinblick auf die Förderfähigkeit sowie den Förderbedarf des Kulturträgers geprüft. Über die Anerkennung entscheidet das Kulturbüro im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb.

IV. Projektförderung

Ziel dieser Form der Förderung ist es, neue Impulse in der Stadt zu setzen und einen möglichst großen Kreis von Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe an Kultur zu ermöglichen. Alle Schwerter Kulturschaffenden haben die Möglichkeit, für ein von ihnen initiiertes Kulturprojekt Fördermittel beim Kulturbüro Schwerte zu beantragen.

Förderkriterien:

- Projekte und Präsentationen müssen sowohl inhaltlich als auch organisatorisch über ein qualitätshaltiges Konzept verfügen
- Der Veranstaltungs- oder Präsentationsort muss Schwerte sein
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für einzelne, zeitlich abgegrenzte Projekte

- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. zur Schließung einer Finanzierungslücke, die nach Abzug aller eigenen und fremden Mittel verbleibt. Hierzu zählen auch geldwerte Leistungen, wie z. B. ehrenamtliche Arbeit oder eine kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Die Projekte dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen sein, d. h., Gelder, die in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Projekt stehen, dürfen noch nicht geflossen sein

Beantragung/Verfahren:

Die Antragstellung erfolgt formlos bis zum 31.10. für das jeweilige Folgejahr an das Kulturbüro.

Ein vollständiger, aussagekräftiger Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1) muss Bestandteil des Antrages sein. Dieser Plan enthält eine Übersicht über die geplanten Ausgaben sowie eine Kalkulation, aus der sich die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben.

Nach Prüfung durch das Kulturbüro wird über die bis zum Stichtag 31.10. eingereichten Anträge entschieden. Gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Fördermittel können auf Antragstellung auch nach dem Stichtag beantragt werden.

Bewilligte Fördermittel müssen zweckentsprechend verwendet werden. Anhand eines Verwendungsnachweises (Anlage 2) in schriftlicher Form muss dieser Nachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes dem Kulturbüro erbracht werden.

V. Widerrufe

Förderzusagen können seitens des Kulturbüros Schwerte widerrufen werden, wenn der Förderungsempfänger die Zusagen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Richtlinien nicht beachtet hat. So gilt ein nicht vorgelegter Verwendungsnachweis (Anlage 2) als Rückzahlungsgrund und eine erneute Beantragung von Fördermitteln wird einer besonderen Prüfung unterzogen.

VI. Jahresbericht Kulturförderung

Dem Verwaltungsrat des KuWeBe ist jährlich ein Bericht über die Verwendung der Mittel der Kulturförderung vorzulegen.

VII. Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Kulturförderrichtlinien treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Anträge, die sich auf eine Förderung für das Jahr 2020 beziehen, werden noch auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinien vom 1. Januar 2012 bewilligt.